



**Stadt
Giengen**
an der Brenz

Attraktive Innenstadt Giengen

Gestaltungsrichtlinien
Reichsstadtmeile
(engerer Altstadtbereich)



Vorwort des Oberbürgermeisters

Ein hochwertiges, gepflegtes Erscheinungsbild in Giengens Innenstadt macht allen Freude! Einiges haben wir bereits erreicht: Auf der *Reichsstadtmeile* präsentiert sich der Rathausplatz mit dem Panscherbrunnen neu, wir investieren in die Mittlere Marktstraße und ins Anlägle. Die Stadtbibliothek in der Marktstraße verbindet vielfältige Angebote mit Wohlfühlen. Ebenso wie öffentliche zählen die privaten Maßnahmen...



Wir sind in der glücklichen Situation, dass eine Reihe von Privatleuten und Firmen im Herzen unserer Stadt sich engagieren: Gemeinsam setzen wir uns für eine lebendige Stadtmitte ein! Die sichtbar schönen Ergebnisse der Stadtsanierung möchten wir durch die Umsetzung der vorliegenden Gestaltungsrichtlinien weiter pflegen. Das lebendige Engagement der Hauseigentümer und Ladeninhaber in Giengen gibt mir die Zuversicht, dass sich unsere kulturell so reichhaltige Innenstadt weiter positiv entwickelt.

Dem Gewerbe- und Handelsverein danke ich für seine konstruktive Mitarbeit. Der Gemeinderat hat diese Gestaltungsrichtlinien am 29. Juli 2021 beschlossen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Henle'. The signature is fluid and cursive, written on a white background.

Dieter Henle
Oberbürgermeister

Vorwort des Vorsitzenden des Gewerbe- und Handelsvereins Giengen (GHV)

Wie gelingt es Städten, sich attraktiv zu präsentieren?
Und wie lassen sich dabei die teils vielfältigen Vorstellungen der Akteure vor Ort berücksichtigen?

Den Spagat zwischen notwendiger Vorgabe und gestalterischer Freiheit schafft die vorliegende Gestaltungsrichtlinie für Giengen/Brenz. Als Gewerbe- und Handelsverein haben wir sie von Anfang an als notwendig betrachtet: Auch wir wünschen uns eine ansprechende Innenstadt ohne „Wildwuchs“.

Entstanden ist ein praxisgerechtes Regelwerk, das nach Absprache mit der Verwaltung auch Abweichungen ermöglicht. Weil nichts für die Ewigkeit festgeschrieben sein soll, ist die Richtlinie zudem nicht in Stein gemeißelt. Stattdessen trägt sie gewissermaßen ein „Verfallsdatum“ und wird nach spätestens fünf Jahren, wo nötig, angepasst.

Für die Möglichkeit, beim Erstellen der Gestaltungsrichtlinie in Giengen mitzuwirken, bedanken wir uns ausdrücklich. Ich sehe das als landauf, landab beispielhaft: In unserem gemeinsamen Werk steckt praktizierte Bürgernähe, die Mut macht für die Zukunft.



Thomas Nock
Vorsitzender des GHV



Städtisches Zusammenleben

Die Altstadt bzw. unsere Innenstadt tragen wesentlich zu unserer Lebensqualität bei.

Wir erneuern die Innenstadt und nutzen dafür umfangreiche Zuschüsse. Mit einem neu gestalteten, positiven Erscheinungsbild möchten wir den Einzelhandel beleben und konkurrenzfähig machen. Unsere Innenstadt bietet gut erreichbare Parkplätze, ist Wohn- und Unternehmensstandort, bietet eine gut besuchte Gastronomie und vielfältige Dienstleistungen.



Visualisierung: silands | Gresz + Kaiser

Der neue Panscherbrunnen, ein gut begehbare Pflaster und effektvolle Beleuchtung lassen den Rathausplatz und die Mittlere Marktstraße sehr einladend wirken. Wir alle – die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt ebenso wie unsere Gäste – wünschen uns ein gepflegtes Erscheinungsbild. Gemeinsam mit unseren Bebauungsplänen verfolgen die vorliegenden Gestaltungsrichtlinien ein Ziel: einen visuell geordneten und ansprechenden Gesamteindruck, insbesondere auf der Reichsstadtmeile, die vom Margarete-Steiff-Platz bis zum Einkaufszentrum reichen soll.

Nach einem Wettbewerbsverfahren wird jetzt der siegreiche Entwurf des Planungsbüros *silands | Gresz + Kaiser* realisiert. Unsere Gestaltungsrichtlinien knüpfen damit an die vom Gemeinderat beschlossene hochwertige Neugestaltung des Rathausplatzes und der Marktstraße an.



Kinderfest



Stadtfest



Denkmalgeschütztes Gebäude



„Reiterhochzeit“ im Rathaus



Der fertiggestellte Rathausplatz



„Mittendrin“ die zentralen Parkplätze

Gemeingebrauch und Sondernutzungen

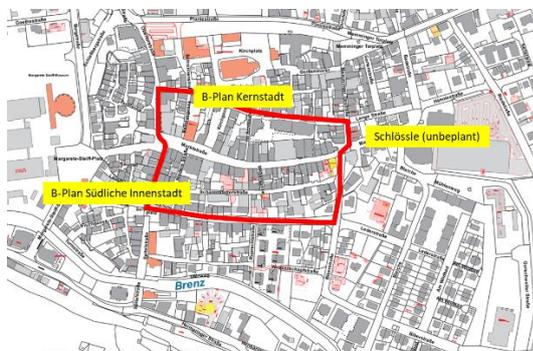
Die alltägliche Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nennen wir *Gemeingebrauch*, der kosten- und genehmigungsfrei ist. Anderes gilt für die genehmigungs- und kostenpflichtigen Sondernutzungen:

Die Aufstellung von Schirmen, mobilen Geschäftsauslagen etc. bedarf einer schriftlichen Sondernutzungserlaubnis. Sondernutzungen dürfen die eigentliche Zweckbestimmung des öffentlichen Raumes nicht beeinträchtigen, weder funktional noch gestalterisch.

Anträge zur Sondernutzung von Flächen bearbeitet das Ordnungsamt in Zusammenarbeit mit anderen Ämtern.

Bauliche Anforderungen

In den Bebauungsplänen *Kernstadt* und *Südliche Innenstadt* wurden auch gestalterische Regelungen getroffen.



Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung zulässig, Fremdwerbung ist generell nicht zulässig. Um eine altstadtgerechte Erscheinung der Werbeanlagen zu sichern, machten die Bebauungspläne hierzu Vorgaben. Die angesprochenen Regelungen finden Sie am Schluss dieses Textes.

Die Beurteilung erfolgt durch das Baurechtsamt.

Wichtige Grundsätze

Im beengten Raum unserer Altstadt ist die Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft notwendig. Diese Richtlinien verstehen sich als Grundlage für eine ansprechende Gestaltung. Natürlich sind auch Abweichungen möglich, wenn damit ein ansprechendes Gesamtbild erreicht wird. Stimmen Sie daher bitte die Aufstellung von Schirmen, Tischen, Stühlen, Körben, Pflanzen, Truhen etc. frühzeitig mit der Stadtverwaltung ab!

Wir wünschen uns zudem große Vielfalt in unserer Innenstadt. Gleichzeitig gilt es, die Belange aller Beteiligten zu gewährleisten. Daher sind folgende Sicherheitsaspekte zu beachten:

- Durchfahrten, Hauseingänge, Briefkästen und dgl. sind freizuhalten.
- Straßenrinnen und -abläufe, Kanal- und Kabelschächte, Schaltkästen und öffentliche Beleuchtungseinrichtungen bleiben zugänglich.
- Einbauten (§ 2 LBO) auf öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht gestattet.
- In der Fußgängerzone verbleibt ausreichend Raum für Passanten und Lieferfahrzeuge.
- Gehwege dienen den Fußgängern.
- Platz für die Feuerwehr (Fahrgassen, Bewegungs- und Aufstellflächen, sichere Fluchtwege) sowie
- Barriere- und Hindernisfreiheit sind wichtig.

Um allen Antragstellern gleiche Chancen einzuräumen, gelten folgende Anforderungen:

- Sondernutzungsflächen werden den Geschäften und Betrieben möglichst direkt zugeordnet.
- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Um eine Beeinträchtigung des Straßen- und Ortsbildes zu vermeiden und

insbesondere das historische Erscheinungsbild, Stadtbildpflege, Denkmalschutz und Umweltschutz zu gewährleisten, gelten folgende Anforderungen an Umfang und Gestaltung der jeweiligen Sondernutzung:

- Die Verwendung von wenigen, gut aufeinander abgestimmten Elementen vermeidet eine Überfrachtung.
- Eine klare, zeitgemäße Formsprache und dezente Ausstattung vermittelt einen hochwertigen Eindruck.
- Die Sichtachsen Rathaus – Ostbau Fa. Steiff und Rathausplatz – Stadtkirche müssen erhalten bleiben.

Konkrete Anforderungen

1. Einbauten im Straßenraum

Fahnen und Fahnenmasten im öffentlichen Raum stellt allein die Stadt Giengen auf. Vorhandene private Fahnenmasten genießen Bestandsschutz, Fahnenmasten und Fahnenhalterungen an oder vor Gebäuden sind nicht zulässig.

Die Stadt Giengen ermöglicht gegen eine geringe Gebühr die Nennung von Betrieben auf städtischen Sammelwegweisern.

Temporäre Überspannungen als Hinweis auf herausragende Veranstaltungen sind zulässig.

2. Sitzmöbel und Tische

Sitzmöbel und Tische sollten in Design und Farbe auf die Umgebung abgestimmt werden.

Bänke, Liegestühle und Lounge-Möblierung sind möglich.

Bierbankgarnituren sind nur bei Sonderveranstaltungen zulässig.

Das Mobiliar soll stapelbar und beweglich sein. Ein ordentlicher Eindruck ist auch außerhalb der Öffnungszeiten zu gewährleisten.

Um unsachgemäßen Gebrauch zu verhindern, sichern Sie das Mobiliar bitte entsprechend.

3. Sonnenschutz

Sonnenschirme, Segel und Markisen sind mit einer textilen Bespannung zulässig. Farbe, Größe und Form müssen einheitlich und einfarbig sein, die Werbeaufdrücke untergeordnet (auf der Schirmbespannung ist keine Werbung zulässig). Bitte achten Sie auf eine zurückhaltende Farbgebung.

Auf der Reichsstadtmeile sind die Farben Weiß, Elfenbein, Sandfarben, Lichtgrau zulässig. Auffallende und dunkle Farben sowie farblich wechselnde Segmente sind zu vermeiden.

Am Rathausplatz, in der Mittleren Marktstraße und der Kirchgasse sollen Schirme frei von Werbung sein.



Diese Schirme (Bahama Jumbrella) kommen auch am Rathausplatz zum Einsatz.

Die Schirme sollen quadratisch oder rechteckig und in engeren Straßenräumen nicht breiter als 5 m sein. Die Grenzen der Sondernutzungsfläche sind einzuhalten.

Schirme, Markisen und Sonnensegel benötigen einen Abstand von mindestens 2,3 m zur Oberfläche und 0,5 m zum Fahrbahn- bzw. freizuhaltenen Fahrgassenrand.

4. Festes Zubehör von Gebäuden

Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen an Gebäuden sind bis zu einer Höhe von 3 m zugelassen, ausgenommen Zigarettenautomaten in den Fußgängerzonen. Sie dürfen bis zu 0,3 m in öffentliche Flächen ragen. Punktuelle Ausleger bleiben hiervon unberührt.

Haus- und Geschäftsbriefkästen dürfen nicht in behindernder Art in den Verkehrsraum ragen.

Gesundheitsdienstleister, Freiberufler und Unternehmen können durch Eingangs- und Firmenschilder auf ihre Betriebsstätte hinweisen.



Jedem Geschäft oder Betrieb ermöglichen wir Eingangs- und Firmenschilder am oder unmittelbar vor dem Gebäude.

Als Vorbild für zurückhaltende Gestaltung: ein städtischer Poller; Hess, Regor 900



5. Warenangebote und Verkauf



Solche Kundenstopper und Geschäftsauslagen lassen Passanten, Lieferanten und Anwohnern ausreichend Platz.

Kleinteilige und nicht sperrige Waren können Sie während der Öffnungszeiten einschließlich Mittagspausen vor Einzelhandelsgeschäften auslegen. Die Warenauslage soll unmittelbar vor dem Gebäude erfolgen. Sie kann auf Schranken (Bierbänken, Markttischen), in Körben, auf Kleider- und Fahrradständern oder – im Falle von Textilien – auf Kleiderpuppen erfolgen.

Fahrzeuge, Container, Lagerhaltung in Kisten (ausgenommen Obst und Frischgemüse), Säcke etc. sind bei Marktveranstaltungen und Events zugelassen.

Im Rahmen von Marktveranstaltungen, mehrtägigen Events und Wochenmärkten sind Verkaufsstände, Verkaufswägen, Imbiss- und Getränkestände und Anhänger jeglicher Art zulässig. Der Straßenhandel mit Obst, Gemüse, Südfrüchten, Back- und Metzgereiwaren, selbstgefertigten künstlerischen und kunstgewerblichen Gegenständen, Blumen- und Floristikartikeln ist dauerhaft zulässig.

6. Freischankflächen

Gastronomen ermöglichen wir es, Freischankflächen (auch begehsichere Freiterrassen) im öffentlichen Raum aufzubauen. Dabei legen wir auf hochwertiges Material und einheitliche Gestaltung innerhalb eines Ensembles Wert. Mit Rücksicht auf den Winterdienst sind sie danach abzubauen. Während der Covid-Pandemie ist das Aufstellen von Heizstrahlern möglich.



Beispiel einer Freischankfläche

Die Freischankflächen werden durch ihre Sitzbereiche abgegrenzt. Tische, Stühle und sonstige Anlagen sind pro Betrieb einheitlich und hochwertig zu gestalten. Hierfür kommt vor allem Mobiliar aus Metall oder Holz in Frage. Ausgeschlossen sind Vollkunststoffmöbel, Mobiliar in grellen Farben oder grobgehouene Holzmöblierung.

Teppiche, Kunstrasen oder Kunststoffbeläge sollen auf öffentlichem Grund nicht ausgelegt werden.

Abtrennungen werden gestattet, wenn sie aus Sicherheitsgründen erforderlich sind. Zu bevorzugen sind filigrane, transparent gestaltete Abgrenzungen. Holzzäune, Bespannungen mit großflächigem Werbeaufdruck oder Bauzäune sind unzulässig.

Die Integration von Eigenwerbung (Firmenlogo oder Schriftzug) in angemessener Größe ist im Einzelfall möglich.

Das Aufstellen von Schank- bzw. Servicetheken ist einzelfallbezogen zu beurteilen.

Für den Einsatz von Heizgeräten sind bevorzugt umweltfreundlichere Elektrogeräte zu wählen.

Das Aufstellen von Zelten und ähnlichem ist ausschließlich bei Sonderveranstaltungen zulässig.

7. Außenwerbung

Die Plakatierung in der Innenstadt erfolgt geordnet durch einen einheitlichen Werbeträger (wildes Plakatieren ist verboten). Hierfür werden Wechselrahmen an Lichtmasten montiert. Rathausplatz und Fußgängerzone bleiben frei von Plakaten.

Pro Geschäft/Betrieb sind zwei mobile Werbeobjekte möglich. Dies können Werbetafeln, bewegliche Werbefahnen oder Einzelobjekte sein.

Werbetafeln (Werbereiter, Kundenstopper, Dreiecks-Werbeständer) sind bis zur Größe (B x H) von max. 594 mm x 1.200 mm zugelassen. Darüber hinaus kann ein mobiles Werbeobjekt zugelassen werden, das spezifisch auf die jeweilige Nutzung verweist. Beeinträchtigungen des Fußgänger- und Radverkehrs dürfen hierdurch nicht entstehen.

Vor den Geschäften und Betrieben sind mobile Fahrradständer (einschließlich Eigenwerbung) möglich. Die Fahrräder sollen kipp sicher abgeschlossen werden können.

8. Bewegliche Gegenstände

In Abstimmung mit der Stadt Giengen können temporäre Gegenstände aufgebaut werden. Hierfür sind die Teddybären des GHV ein erfolgreiches Beispiel.



Die Teddybären sind Kunst im öffentlichen Raum.

Informationsstände und -fahrzeuge mit politischem, weltanschaulichem, gesundheitlichem, kulturellem, religiösem und umweltbezogenem Zweck sind zulässig. Gemeinnützige Organisationen können auf diese Weise Mitglieder und Fördermitglieder einwerben.

Bewegliche Außenwerbung durch Werbefahrzeuge ist nur im Rahmen besonderer Veranstaltungen möglich.

9. Grün in der Stadt

Begrünungen und Bepflanzungen bereichern den Außenraum und sind daher zur Abgrenzung oder Auflockerung innerhalb der überlassenen Sondernutzungsfläche erwünscht.

Die Pflanzgefäße sollen schlicht und hochwertig wirken und sich den neuen Pflanzbehältern für die Marktstraße und den Rathausplatz anpassen (grau, schwarz/anthrazit).



Anthrazitfarbene kubische Pflanzbehälter (Gronard Christos), wie sie in der Marktstraße und am Rathausplatz eingesetzt werden, sorgen für schlichte Eleganz.



Kleine Pflanztröge schaffen Atmosphäre.

10. Sonstiges

Anlagen und Einrichtungen zur vorübergehenden Beschallung können im Rahmen von Veranstaltungen und Aktionen genehmigt werden.

Straßenkünstler und Straßenmusikanten dürfen ohne elektroakustische Verstärker auftreten.

Wer hilft mir weiter?

Wenn Sie Ihr Gebäude umbauen oder Werbung anbringen möchten, wenden Sie sich bitte an das Baurechtsamt. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Schnürle, 07322 952-2350, claudia.schnuerle@giengen.de.

Die Stadt Giengen kann im Sanierungsgebiet „Stadtmitte“ Baumaßnahmen durch Zuschüsse unterstützen. Bitte wenden Sie sich an Herrn Meyer, 07322 952-2380, wolf-michael.meyer@giengen.de.

Wenn Sie eine Sondernutzungs- oder Gaststättenerlaubnis benötigen, wenden Sie sich bitte an unser Ordnungsamt: Telefon 07322 952-2340, E-Mail ordnungsamt@giengen.de.

Anlage

Satzungen (Auszüge)

Die nachfolgenden Satzungen finden Sie im Volltext auf unserer Homepage www.giengen.de.

Sondernutzungssatzung der Stadt Giengen Stand 14. Mai 2020 (Auszug)

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Dies gilt nicht, wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner, wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Straßenrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn sie eine konkrete Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange darstellt, insbesondere wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, städtebauliche oder stadtgestalterische Belange oder der störungsfreie Gemeingebrauch der Allgemeinheit einer Erlaubniserteilung entgegenstehen. Ferner sind Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Bedingungen und Auflagen), soweit erforderlich auch nachträglich, versehen werden.

§ 3

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen.
- (2) Der Antrag ist rechtzeitig vor Inanspruchnahme der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze zu stellen.
- (3) Der Antrag muss Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung enthalten. Hinzugefügt werden muss ein maßstabgerechter Lageplan, aus dem die Abgrenzung ersichtlich ist. Die Stadt kann dazu Erläuterungen in Form von Zeichnungen oder textlichen Beschreibungen verlangen.
- (4) Die Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn die schriftliche Erlaubnis vorliegt.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

Marktsatzung der Stadt Giengen an der Brenz Stand 16. Oktober 2014 (Auszug)

§ 5

Verkaufseinrichtungen

Als Verkaufseinrichtungen dürfen Marktstände, Verkaufswagen und Anhänger jeder Art verwendet werden, soweit dadurch nicht gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird. Die Beschaffung und Aufstellung von Verkaufseinrichtungen sind Sache der Verkäufer.

**Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung der Stadt Giengen
Stand 14. Mai 2020 (Auszug)**

§ 10

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 15

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen,
- die genehmigte Plakatierungszeit zu überschreiten.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

Gestaltungsfestsetzungen in Bebauungsplänen (Auszüge)

Die nachfolgenden Bebauungspläne sind im Stadtplanungsamt einsehbar. Auf Nachfrage stellen wir Ihnen die Unterlagen gerne elektronisch zur Verfügung.

Bebauungsplan 03-00

Kernstadt

Der Bebauungsplan enthält u. a. Festsetzungen zur Gliederung der Baukörper, Balkone, Dachgestaltung, Materialwahl, Solaranlagen, Antennen, unbebauten Flächen und Müllbehälterstandplätzen. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und in Größe und Umfang beschränkt. Die Höhe von Schriftzügen ist begrenzt. Ebenso gibt es Einschränkungen für Schaukästen und Automaten.

Bebauungsplan 03-02

Marktstraße 64

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und in Größe und Umfang beschränkt. Je Unternehmen ist nur eine Werbeanlage zulässig. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sind nicht zulässig.

Bebauungsplan 04-00

Südliche Innenstadt

wie Bebauungsplan 03-00 Kernstadt

Bebauungsplan 05-02

Burgstraße/Heidenheimer Straße

wie Bebauungsplan 03-00 Kernstadt

Gestaltrahmenplan

Die Bebauungspläne 03-00 Kernstadt und 04-00 Südliche Innenstadt weisen auf den Gestaltrahmenplan. Dieser Hinweis war rechtlich nicht verbindlich.



**Stadt
Giengen**
an der Brenz

Stadt Giengen
Stadtplanungsamt
Marktstraße 18-20
89537 Giengen an der Brenz
www.giengen.de

Stand: 07/2021

